

Stand: 25. Juli 2025

**Spezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
Foundation Year
Frankfurt School of Finance & Management**

Inhalt

§ 1 Aufgabe und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung und Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen	2
§ 2 Ziel des Studiums.....	2
§ 3 Inhalt des Studiums.....	2
§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienverlaufsplan	4
§ 6 Regelstudienzeit	4
§ 7 Anwesenheitspflicht.....	4
§ 8 Prüfungsleistungen	4
§ 9 Ergebnis, Bestehen und Abschluss.....	5
§ 10 Inkrafttreten.....	5

§ 1 Aufgabe und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung und Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des Studiums und der Prüfungen im Foundation Year an der Frankfurt School of Finance & Management (Frankfurt School). Sie dient den Studierenden als Orientierung für einen zielgerichteten Aufbau des Studiums.
- (2) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine Regelungen enthält, gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School in ihrer aktuellen Fassung entsprechend. Dies gilt insbesondere für
 - a) Regelungen zu den allgemeinen Zulassungsbestimmungen;
 - b) Bildung und Zusammensetzung der Prüfungsgremien;
 - c) Prüfungsrücktritt aus wichtigem Grunde und Nachteilsausgleich;
 - d) die Folgen von Verstößen gegen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung;
 - e) die Art der Prüfungsleistungen und ihre Bewertung;
 - f) die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen;
 - g) die Dauer des Bewertungsverfahrens von schriftlichen Prüfungen;
 - h) die Einsicht in Prüfungsunterlagen nach abgeschlossenen Prüfungen sowie Einwandverfahren.

§ 2 Ziel des Studiums

Das Foundation Year an der Frankfurt School ist ein vorbereitendes Programm, das zum Ziel hat, die Studierenden auf ein berufsqualifizierendes Studium in einem der Bachelor of Science-Studiengänge an der Frankfurt School vorzubereiten.

§ 3 Inhalt des Studiums

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen in den Prüfungen nachweisen, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die Voraussetzung für eine Zulassung zu den Bachelor of Science-Studiengängen an der Frankfurt School sind. Dies sind insbesondere die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten:
 - Grundlegende Kenntnisse der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden, die für den Start in ein erfolgreiches wirtschaftswissenschaftliches Studium notwendig sind, sowie die Fähigkeit, diese adäquat anzuwenden;
 - Kenntnisse der Mathematik und Statistik, die die Zulassungsbedingungen für ein Studium im Bachelor of Science an der Frankfurt School erfüllen;

- Kognitive Fähigkeiten, die essenziell für die Lösung von Aufgabenstellungen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium sind, und die Fähigkeit, diese anzuwenden;
- Verantwortungsbewusstsein und Verständnis dafür, dass ethisches Handeln ein untrennbarer Bestandteil ihres Studiums sowie beruflichen Lebens ist;
- Effektive Kommunikation und gute Teamarbeit;
- Bewusstsein für globale Zusammenhänge und Verständnis für kulturelle Diversität.

(2) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Foundation Year kann zugelassen werden, wer die in § 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School aufgeführten Zulassungsbedingungen erfüllt und das Auswahlverfahren für das Foundation Year erfolgreich durchlaufen hat.

(2) Zusätzlich müssen Bewerberinnen und Bewerber Kenntnisse der englischen Sprache auf mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Diese können entweder durch einen von der Frankfurt School im Rahmen des Assessment Centers angebotenen Englischtest nachgewiesen werden oder durch:

(3) einen der folgenden von der Frankfurt School anerkannten Englischtests

- TOEFL (ITP): Mindestpunktzahl von 543
- TOEFL (iBT): Mindestgesamtpunktzahl von 72
- Academic International English Language Testing System (IELTS): Mindestgesamtnote von 5,5
- Pearson Test of English: Mindestgesamtpunktzahl von 59
- Cambridge English Advanced/Certificate in Advanced English (CAE): Mindestgesamtpunktzahl von 160
- Einen mindestens zweijährigen Aufenthalt in einem Land, in dem Englisch als Amtssprache oder Verkehrssprache verwendet wird, wenn nachgewiesen werden kann, dass dort entweder eine Regelschule besucht oder einer regelmäßigen beruflichen Beschäftigung nachgegangen wurde.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über eine durch das Land Hessen anerkannte Hochschulzugangsberechtigung verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind, können gemäß § 60 (8) des Hessischen Hochschulgesetzes ebenfalls zum Studium im Foundation Year zugelassen werden.

(5) Die Auswahl richtet sich nach

- den Schulnoten der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - ihren oder seinen nachgewiesenen Englischkenntnissen,
 - einem 45-minütigem Mathematiktest und
 - einem 30-minütigem Auswahlinterview.
- (6) Die Entscheidung über die Zulassung zum Foundation Year wird durch ein Auswahlgremium getroffen. Dieses besteht aus einem Mitglied des Programmmanagements des Foundation Years, einem Fakultätsmitglied der Frankfurt School sowie einem Mitglied des Admissions Office.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienverlaufsplan

- (1) Das Studium setzt sich aus Kern- und Spezialisierungsmodulen zusammen. Die Kernmodule werden in beiden Semestern von allen Studierenden belegt. Im ersten Semester soll den Studierenden zudem ein Überblick über alle drei Bachelor of Science-Programme der Frankfurt School gegeben werden. Im zweiten Semester wählen die Studierenden aus einer von drei Spezialisierungen, die jeweils aus zwei Spezialisierungsmodulen bestehen. Eine Übersicht aller Module ist dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) zu entnehmen.
- (2) ECTS Credit Points werden nicht vergeben.

§ 6 Regelstudienzeit

Das Foundation Year hat eine Regelstudienzeit von zwei Semestern und beginnt im Wintersemester.

§ 7 Anwesenheitspflicht

In Modulen kann die Anwesenheit verpflichtend sein, wenn das Erreichen der Lernziele diese erfordert. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Die Studien- und Prüfungsleistungen und ihre Gewichtung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (2) Prüfungen vor Abschluss des Moduls dienen der Überprüfung des bisherigen Lernerfolgs und sollen sicherstellen, dass die Studierenden zu bestimmten Zeitpunkten über die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse verfügen, die nachfolgend im Modul angewendet werden.
- (3) Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen des Moduls einmal zeitnah wiederholt werden. Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Prüfungsleistungen eines insgesamt bestandenen Moduls ist nicht zulässig.
- (4) Für den Rücktritt von Prüfungen und Prüfungsleistungen gelten die Bedingungen in § 10 (3) der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School.

§ 9 Ergebnis, Bestehen und Abschluss

- (1) Ein Semester gilt als bestanden, wenn die Leistung in allen Modulen mindestens mit ausreichend (4,0) gemäß der Tabelle in § 8 (9) der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School bewertet wurde.
- (2) Ein Bestehen des ersten Semesters ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im zweiten Semester.
- (3) Das Foundation Year gilt als bestanden, wenn beide Semester bestanden wurden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat der Frankfurt School am 25. Juli 2025 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025 ihr Studium aufnehmen.

Anlage 1: Studienverlaufsplan